

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Birgitt Bender, Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Markus Kurth, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Irmingard Schewe-Gerigk, Rainer Steenblock, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Jürgen Trittin, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Beeinträchtigungen von Menschen durch das Tätigwerden von Unternehmen sind im Zuge immer weiter reichender Einflussmöglichkeiten transnationaler und anderer Konzerne ein wachsendes Problem. Die Auswirkungen können ökologische, soziale und/oder menschenrechtliche Belange berühren, und die Möglichkeiten und Herausforderungen, negativen Folgen zu begegnen, sind komplex und je nach Themenfeld sehr unterschiedlich. Das Feld der menschenrechtlichen Folgen von Unternehmenshandeln ist noch wenig erforscht, und es fehlen effektive nationale Ansätze und verbindliche internationale Regelungen. Dabei muss das Ziel sein, klar umrissene Pflichten für Unternehmen hinsichtlich der Verletzung aller Menschenrechte zu gestalten und nicht eine eingegrenzte Liste von Menschenrechten mit unklaren und zu weit gehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten der Unternehmen diesbezüglich festzuschreiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen und auf EU-Ebene die Erarbeitung eines Richtlinienentwurfes anzuregen, der eine Haftung der Mutter- für ihre Tochterkonzerne festlegt, wenn das Tochterunternehmen Menschenrechte missachtet;
2. zu prüfen, inwieweit bisherige Berichtspflichten von Unternehmen um die Einhaltung von Menschenrechtsstandards ergänzt werden können, und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen;
3. in der Außenwirtschaftsförderung stärker als bisher Menschenrechtskriterien zu verankern und diese auch stärker bei der Vergabe von Exportkrediten, Ungebundenen Finanzkrediten sowie Investitions Garantien als Prüfkriterien für eine Antragsbewilligung zu berücksichtigen und zudem zu prüfen, inwieweit Menschenrechtsrisikoanalysen als Voraussetzung für die Vergabe möglich sein können;
4. Unternehmen, die Außenwirtschaftsförderung erhalten, auf die Einhaltung der OECD-Richtlinien zu verpflichten;

5. in bilateralen Investitionsverträgen Menschenrechtsklauseln aufzunehmen und insgesamt auf ihrer menschenrechtskonformen Auslegung zu bestehen;
6. für die Beschaffung des Bundes verbindliche Menschenrechtskriterien festzulegen;
7. durch einen Fachausschuss für Vergabekriterien unter Einbindung der Nichtregierungsorganisationen Arbeitshilfen für eine menschenrechtsorientierte Beschaffung auszuarbeiten und Ländern wie Kommunen zur Verfügung zu stellen;
8. durch den genannten Fachausschuss einen Leitfaden und Arbeitshilfen zur fairen Produktion und Beschaffung für Unternehmen vorbereiten zu lassen;
9. in der Entwicklungszusammenarbeit bei Projekten der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auf die Einhaltung der Menschenrechte zu achten;
10. die Nationale Kontaktstelle so auszubauen, dass vor allem Zugangsmöglichkeiten und Transparenz ihrer Arbeit gestärkt werden;
11. im Rahmen der Vereinten Nationen die Arbeit des Sonderberichterstatters für die Vereinten Nationen für den Bereich Menschenrechte und transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen stärker darin zu unterstützen, außer an den nationalstaatlichen Verbesserungsmöglichkeiten auch weiter an der Entwicklung von international verbindlichen Regelungsinstrumenten zu arbeiten.

Berlin, den 27. Mai 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Staat hat die Verpflichtung, die Menschenrechte seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen, zu respektieren und zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Fall, dass Menschenrechte durch Unternehmen beeinträchtigt werden, z. B. durch lebensbedrohliche Umweltzerstörung oder durch ausbeuterische und die Gesundheit massiv beeinträchtigende Arbeitsbedingungen. Zu solchen Menschenrechtsverletzungen kommt es besonders da, wo eine Lücke klafft zwischen Umfang und Auswirkungen von Wirtschaftshandeln einerseits und der Regulierungsfähigkeit eines Staates hinsichtlich negativer Folgen dieses Wirtschaftshandelns andererseits. Die Frage danach, wie diese unregulierten Räume verkleinert werden können, stellt eine große Herausforderung für die Politik, und speziell auch für die Menschenrechtspolitik, dar. Dabei ist deutlich geworden, dass freiwillige Selbstverpflichtungen der Unternehmen allein das Problem nicht lösen können. Die Forderung nach mehr Verbindlichkeit beinhaltet drei Ebenen, die sorgfältig voneinander unterschieden und deren Defizite einzeln adressiert werden müssen.

Erstens hat der Staat die Verpflichtung, Menschenrechte zu schützen. Um Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu verhindern oder abzustellen sollte er die bestehenden Haftungsmöglichkeiten ausbauen und menschenrechtliche Berichtspflichten sowie die Pflicht zu einer Menschenrechtsrisikoanalyse von Unternehmen fest schreiben. Dies gilt sowohl für den Staat, in dem ein Unternehmen aktiv wird, als auch für den Herkunftsstaat eines Unternehmens. Zudem spielen Menschenrechtskriterien nach wie vor in der Außenwirtschaftsförderung eine viel zu geringe Rolle. Der Staat muss staatliche Exportkredit-

agenturen zur Berücksichtigung von Menschenrechten auf allen Ebenen ihres Handelns verpflichtet. Zugleich sind viele Unternehmen mit der Kontrolle und Zertifizierung einer menschenrechtsgemäßen Produktion und Beschaffung überfordert. Deswegen muss der Staat umfangreiche Unterstützung für eine entsprechende Verbesserung der Wirtschaftsleistung organisieren und den Unternehmen als Maßnahme der Wirtschaftsförderung zur Verfügung stellen. So wird es insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, denen entsprechende Fachabteilungen fehlen, möglich, ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit in diesem Sinne zu verbessern. Im Falle von bilateralen Investitionsschutzverträgen muss der Staat darauf achten, dass Menschenrechtsverletzungen durch die Verträge oder deren Auslegung kein Vorschub geleistet wird.

Zweitens betrifft die Verpflichtung von Unternehmen, die Menschenrechte zu achten, alle Menschenrechte – denn grundsätzlich kann ein Unternehmen jedes Menschenrecht verletzen. Unternehmen sollten ihr Handeln deshalb auf die Respektierung aller Menschenrechte überprüfen. Die Respektierung der Menschenrechte kann dabei für ein Unternehmen nicht nur Unterlassungspflichten generieren, sondern auch positive Pflichten wie z. B. die Einführung von Anti-Diskriminierungs-Regelungen im Betrieb nach sich ziehen. Die Unternehmen müssen die Frage ihrer Einflussphäre sorgfältig prüfen, ebenso wie eine mögliche Komplizenschaft mit anderen Akteuren, die Menschenrechte verletzen. Die Verankerung eines Instruments zur Überprüfung und Rechenschaftslegung im Bereich Menschenrechte kann den Unternehmen bei der Respektierung der Menschenrechte entscheidend helfen. Es muss durch entsprechende Beratungsangebote insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen flankiert werden.

Drittens benötigen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen einen besseren Zugang zu Rechtsbehelfen. An erster Stelle stehen die Staaten in der Pflicht gerichtliche Rechtsbehelfe zu schaffen. Bisher ist es für viele Opfer schwierig, Zugang zu Gerichten zu erhalten; sei es, dass die Rechtsbehelfe in einem Land mangelhaft sind, dass es an einer Rechtsgrundlage fehlt oder dass die Opfer aus rechtlichen und/oder finanziellen Gründen nicht im Herkunftsland des Unternehmens oder des Mutterkonzerns klagen können. Auch bei außegerichtlichen Rechtsbehelfen durch Agenturen, Menschenrechtsinstituten, Mediationsstellen oder die Nationalen Kontaktstellen der OECD-Richtlinien bestehen im Hinblick auf ihre Legitimationsgrundlage, ihrer Transparenz, ihrer Zugangsmöglichkeiten und ihrer Kompensationsfähigkeit noch Defizite.

Neben diesen nationalstaatlich ausgerichteten Regelungsmöglichkeiten ist es wichtig, den bereits begonnenen Prozess der Erarbeitung verbindlicher internationaler Regelungen weiter voran zu treiben. Mit den Normen zur menschenrechtlichen Verantwortung von transnationalen Konzernen und anderen Wirtschaftsunternehmen hat der Unterausschuss zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte des damaligen Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (VN) im Jahr 2003 zum ersten Mal ein solches Regelwerk erarbeitet. Auch wenn diese Normen noch Defizite aufweisen und als Endprodukt nicht ausreichend sein mögen, so stellen sie doch einen wichtigen Meilenstein dar auf dem Weg zu einem international verbindlichen Standard für die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen.

